

Flächennutzungsplan `99 – Aufstellungsbeschluss
Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes

KSD 20135822

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 21.07.2014:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorzubereiten.
2. Die Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 2 BauGB beschlossen, mit der Rechtswirkung des § 35 Abs.3 Satz 3.

Sachdarstellung

1. Aufgabe und Funktion des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan `99 (FNP `99) ist seit dem 01.10.1999 gültig und hat die Aufgabe unterschiedliche flächenrelevante Nutzungsansprüche auf der Ebene des gesamten Stadtgebietes räumlich zu koordinieren. Der Flächennutzungsplan stellt als Vorbereitender Bauleitplan die allgemeine Art der Bodennutzung flächendeckend in Ihren Grundzügen entsprechend Baugesetzbuch (BauGB) „§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans“ dar. Der Flächennutzungsplan bildet als querschnittsorientierte Gesamtplanung die Grundlage für die Steuerung aller räumlichen Planungen dar und ist Voraussetzung für die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne).

2. Einordnung in die Planungssystematik

Der Flächennutzungsplan ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen, die durch die Landes- und Regionalplanung formuliert werden. Für den FNP `99 waren das Landesentwicklungsprogramm III (LEP III) aus dem Jahre 1995 und der Regionale Raumordnungsplan der Region Rheinpfalz (RROP) aus dem Jahre 1989 maßgeblich. Mittlerweile sind das LEP IV aus dem Jahre 2013 sowie der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar der im September 2014 genehmigt wurde , relevant.

3. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Der FNP `99 war auf eine Geltungsdauer von 10 – 15 Jahren angelegt. Seit 1999 wurden durch die Stadt Ludwigshafen zwischenzeitlich insgesamt 25 Teiländerungen eingeleitet die bis auf ein Verfahren abgeschlossen und genehmigt sind. Weitere erforderliche Flächennutzungsplanänderungen sind absehbar, die sich aus folgenden flächenrelevanten gewandelten Entwicklungsrahmenbedingungen ergeben:

- Rechtliche Änderungen (z.B. Klimanovellen BauGB/BauNVO, Rechtsanspruch auf KITA-Plätze, Klassenmesszahlen, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Naturschutz...)
- Demographische Entwicklung
- Energiewende
- Nutzungsänderungen
- Entwicklungsziele und Leitbilder
- Klimaschutzkonzept
- Einzelhandelskonzept
- Fachplanungen (Lärmaktionsplanung, Luftreinhaltung, Stadtumbau, Stadtsanierung, Soziale Stadt, Schulen, Kindertagesstätten, ...)

Hieraus lassen sich beispielsweise folgende potenzielle Änderungserfordernisse ableiten, die im Verfahren zu überprüfen und zu diskutieren sind:

- Wohnbauflächenbedarf/Wohnbauflächendarstellungen
- Bedarf an gewerblichen Bauflächen, Sonder- und Gemeinbedarfsflächen und -darstellungen
- Zentrale Versorgungsbereiche
- Flächen für regenerative Energien, gemeinsamer FNP für WEA
- Klimaschutzflächen
- Grün-, Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Schutzflächen
- Sportflächen, Freibäder, Badeplätze
- Verkehrsflächen
- Denkmalzonen, Grabungsschutzgebiete
- Flächen für Versorgungs- /Entsorgungsinfrastruktur
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Bahnflächen, Hafenflächen
- Richtfunkstrecken
- Flächen für Hauptversorgungs- und Produktenleitungen
- Flächendarstellungen, die aus dem FNP `99 ausgenommen waren

Nach dem BauGB „ § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung“ besteht eine Planungspflicht sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes versetzt die Stadt während des Aufstellungsverfahrens dazu in die Lage, entsprechend den Regelungen des § 15 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 bestimmte Vorhaben im Außenbereich erforderlichenfalls zurück zu stellen (z.B. Windenergieanlagen außerhalb der im gemeinsamen FNP vereinbarten Flächen).

4. Planverfahren und Zeitplan

Grundlagenermittlung und Vorentwurf bis Winter 2015/16:

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des FNP `99 wird die Verwaltung zunächst als Grundlagenermittlung eine Bestandsaufnahme sowie Analyse der Rahmenbedingungen, Entwicklungsziele und Leitbilder, Konzepte usw. vornehmen und auf der Grundlage einer Bewertung einen Vorentwurf zum Flächennutzungsplan erarbeiten. Der Vorentwurf soll dann im Spätherbst 2015 in den Gremien beraten und danach im Januar/Februar 2016 in die Frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingebracht werden.

Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung sowie Fachgutachten und Entwurf bis Spätsommer 2016:

Mit den Ergebnissen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung sowie der Grundlagenermittlung kann dann der Umfang der erforderlichen Fachgutachten definiert und Frühjahr beauftragt werden. Nach Vorliegen deren Ergebnisse kann der Entwurf des Flächennutzungsplanes im Sommer 2016 erarbeitet und abgestimmt werden. Dieser soll bis Sommer/Herbst 2016 vorliegen und in den Gremien beraten werden können.

Offenlage und Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung bis Sommer/Herbst 2017:

Nach Beratung des Flächennutzungsplanentwurfs in den politischen Gremien soll die Offenlage des Entwurfs bis Herbst/Winter 2016 erfolgen. Erforderlichenfalls ist der Entwurf zu überarbeiten und erneut offen zu legen. Die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan soll im Frühsommer 2017 erfolgen, um ihn nach seiner Genehmigung durch die SGD-Süd noch im Spätsommer/Herbst 2017 für seine Gültigkeit veröffentlichen zu können.

5. Kosten

Die Bearbeitung der Flächennutzungsplanfortschreibung wird durch den Bereich Stadtplanung erfolgen. Da im Regel-Budget des Bereichs hierfür weder Personalkapazität noch Sachmittelausgaben vorhanden sind, hat der Bereich Stadtplanung auf die Dauer von drei Jahren zusätzliche Personalmittel i.H.v. Jährlich 70.000,-Euro und zusätzliche Sachmittel i.H.v. jährlich 100.000 veranschlagt, die im Haushaltsplan 2014 auch bereits berücksichtigt waren . Aufgrund der Verzögerungen bei der Genehmigung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar werden diese Mittel jedoch erst ab dem Jahr 2015 benötigt und sind deshalb im Entwurf für den Doppelhaushalt 2015/16 berücksichtigt. Die Haushaltssatzung 2015/2016 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat und die ADD.